

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/515

Genehmigung der amtlichen Vermessung Lüsslingen Los 3, Etappe 2 Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion

1. Einleitung

Mit Beschluss Nr. 3692 vom 3. Dezember 1985 übertrug der Regierungsrat die Parzellarvermessung und Zweitvermessung Lüsslingen Los 3 an das Büro Keller Vermessungen AG in Biberist, welches später von der Firma Emch+Berger AG Vermessungen übernommen wurde.

Los 3 umfasst 2 Etappen. Mit Etappe 1 wurde die Parzellarvermessung des Baugebietes und des Güterregulierungsperimeters durchgeführt. Etappe 2 beinhaltet die Zweitvermessung des Güterregulierungsperimeters nach Abschluss der Güterregulierung.

Nach Abschluss der Arbeiten an der Güterregulierung im Jahr 2003 wurde mit der Zweitvermessung Lüsslingen Los 3, Etappe 2, begonnen. Allerdings zeigte sich sehr bald, dass der technische Beschrieb im Werkvertrag von 1985 völlig veraltet war. Vom zuständigen Geometer wurde eine neue Pauschalofferte unter Berücksichtigung der Teuerung und der neuen technischen Anforderungen verlangt. Mit Beschluss Nr. 2003/1524 vom 26. August 2003 stimmte der Regierungsrat den zusätzlichen Kosten zu. Mit Fred Müller, Ing.-Geometer in der Firma Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn, wurde ein neuer Werkvertrag abgeschlossen.

Anfang 2006 übergab Fred Müller die Leitung der amtlichen Vermessung an Dominik Cantaluppi, seinem Nachfolger in der Firma Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk wurde im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 18. August 2008 bis 16. September 2008 im Schulhaus der Gemeinde Lüsslingen öffentlich aufgelegt. Jeder betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief über die öffentliche Planaufgabe orientiert.

Gemäss technischem Bericht des Unternehmers und Schreiben der Einwohnergemeinde ist während der Auflage eine Einsprache eingegangen. Diese konnte gütlich geregelt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 16. März 2009, das Vermessungswerk Lüsslingen Los 3, Etappe 2, sei im Sinne obiger Ausführungen zu genehmigen. Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung die Eigenschaft öf-

fentlicher Urkunden. Der Regierungsrat ersucht anschliessend die Eidgenössische Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes.

3. Kosten

Die Vermessungskosten ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung Los 3 Etappe 2

Fr. 215'066.65

Das Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5, hat die Zahlungen an den Unternehmer beglichen und die Bundesbeiträge eingefordert. Gemäss Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation sind keine Zahlungen an den Unternehmer ausstehend.

Für die Anerkennung durch den Bund sind nach Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1) bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein Gesuch um Anerkennung, der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung, das Datenprüfungsprotokoll des eidgenössischen Prüfdienstes und die Schlussabrechnung einzureichen.

4. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 29 und 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2), Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 4.1 Das Vermessungswerk Lüsslingen Los 3 ,Etappe 2, wird genehmigt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 4.2 Die Kosten von total Fr. 215'066.65 werden anerkannt.
- 4.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Zweitvermessung Lüsslingen Los 3, Etappe 2, als amtliche Vermessung unterbreitet. Das Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5, hat die Zahlungen an den Unternehmer beglichen und die Bundesbeiträge eingefordert. Gemäss Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation sind keine Zahlungen an den Unternehmer ausstehend.
- 4.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund, in der Gemeinde Lüsslingen die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion vom 31. März 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier
Nr. 1

Gemeindepräsidium Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Ge-
meindekarte)

Dominik Cantaluppi, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35,
4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeinde-
karte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Genehmigung der amtlichen Vermessung
Lüsslingen Los 3, Etappe 2: Die Zweitvermessung nach der Güterregulierung, Lüsslingen
Los 3, Etappe 2, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und
es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")